Offener Brief

Abwehrgele gegen Fledermäuse, Vögel und Straßentauben

FÖRDERVEREIN STADTTAUBEN WUPPERTAL E. V.·MITTWOCH, 22. FEBRUAR 2017

Die bundesweite IG-Stadttauben ächtet den Einsatz von Abwehrgelen!

Nach unserem Kenntnisstand kann der Einsatz von Abwehrgelen, -klebern oder Gelschälchen gegen geltenden Regelungen des Artenschutzes, Jagdrecht und Tierschutzrecht verstoßen sowie je nach Handhabung auch eine Umweltstraftat sein. Diese Produkte sind sehr klebrig. Landet ein Vogel oder eine Fledermaus darauf - und das dürfte immer wieder geschehen - bleiben Teile der Masse an den Zehen pp. hängen. Die Masse kann nie mehr entfernt werden. Das kann bei den Tieren zu erheblichen Leiden und Schmerzen führen. Oftmals kommt es zu absoluter Flugunfähigkeit.
Die Wirksamkeit der Paste ist fraglich, das Verfahren sehr teuer. Ein dauerhaftes Fernhalten von Tauben oder anderen Tieren durch diese Mittel ist nicht bekannt. Des Weiteren nehmen diese Kleber Staub und Dreck aus der Umwelt auf und werden zu einer dunklen, zähen, unansehnlichen Masse.
Aus Tierschutzgründen sollten Abwehrgele, gleich welcher Art, nicht angewandt werden. Kurioserweise ist nicht das auf dem Marktbringen solcher Produkte eine Straftat, sondern deren Anwendung in der Praxis. **Die Anwender** verstoßen gegen das Tierschutzgesetz § 13 Absatz 1 und gegebenenfalls gegen die Bundesartenschutzverordnung § 4 Abs. 1 Letzteres dürfte eine Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde rechtfertigen.

BArtSchV § 4 : Verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte
(1) Es ist verboten, in folgender Weise wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der **nicht** besonders geschützten **Wirbeltierarten**, die **nicht**

dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten:
1. mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen, ...

Ein Verstoß gegen **TierSchG § 13** ist gegeben, wenn Klebegele an Stellen aufgebracht werden, wo Vögel bzw. andere Wirbeltierarten mit in Kontakt kommen könnten.
(1) Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von **Wirbeltieren** Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; ....

Mit freundlichen Grüßen
Teilnehmer der IG-Stadttauben aus 37 deutschen Städten